

# ZH\_OBERGERICHT PS190060 vom 10. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190060)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190060 du 10 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190060 del 10 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der Schuldner ist Inhaber des seit dem tt.mm.2009 im Handelsregister ein- getragenen Einzelunternehmens "C.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_" (vgl. act. 5). Das Konkurs- gericht des Bezirksgerichts Bülach eröffnete mit Urteil vom 18. März 2019 den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 2'091.– nebst 5% Zins seit 1. Januar 2018 (= Fr. 126.30), Fr. 50.– Mahnkosten, Fr. 200.– Bearbeitungskosten und Fr. 169.60 Betreuungskosten (act. 9 [= act. 7 = act. 10/8]). Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 28. März 2019 recht- zeitig Beschwerde (vgl. act. 6, zur Rechtzeitigkeit siehe act. 10/9/1). Mit Verfü- gung vom 29. März 2019 wurde der Beschwerde antragsgemäss einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Gleichzeitig wurde der Gläubigerin Frist ange- setzt, um sich zur örtlichen Zuständigkeit des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Bülach zu äussern (vgl. act. 11). Die Stellungnahme der Gläubigerin ging am 8. April 2019 rechtzeitig ein (vgl. act. 12/2 und act. 13). Auf die Einholung eines Kostenvorschusses vom Schuldner wurde verzichtet. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 10). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2

Der Schuldner ist an seinem Wohnsitz, die im Handelsregister eingetrage- nen juristischen Personen und Gesellschaften sind an ihrem statutarischen Sitz zu betreiben (Art. 46 SchKG). Verändert der Schuldner seinen Wohnsitz, nach- dem ihm die Konkursandrohung zugestellt worden ist, so wird die Betreuung am bisherigen Ort fortgesetzt (vgl. Art. 53 SchKG). Der Betreuungsort ist zwingend; eine Einlassung ist nicht möglich (vgl. KUKO SchKG-JEANNERET/STRUB, 2. A., Vor Art. 46-55, N 6, s. auch ZR 94/1995 Nr. 53 S. 161 ff.). Ob der Wohnsitzwechsel des Schuldners im Laufe der Betreuung vor oder nach dem Fixierungszeitpunkt gemäss Art. 53 SchKG erfolgte, ist von Amtes wegen zu prüfen (vgl. BGer 7B.241/2005 E. 3.3 m.w.H., BSK SchKG I-SCHMID, 2. A., Art. 53 N 11). Die Konkursandrohung des Betreibungsamtes Dübendorf wurde dem Schuldner am 13. September 2018 persönlich an seinem damaligen Wohnort in 8600 Dübendorf, ...-str. ..., zugestellt (vgl. act. 10/3). Am 1. November 2018 zog er nach Nürensdorf (im Bezirk Bülach, Betreibungsamt Basserdorf-Nürensdorf).

- 3 - Folglich hat der Schuldner seinen Wohnsitz nach dem in Art. 53 SchKG erwähn- ten Zeitpunkt verändert. Das Konkursgericht des Bezirksgerichts Bülach war da- mit für die Behandlung des Konkursbegehrens der Gläubigerin örtlich nicht zu- ständig, wovon im Übrigen auch die Gläubigerin ausgeht (vgl. act.13) und damit zugleich anerkennt, an das örtlich unzuständige Gericht gelangt zu sein. Entspre- chend ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und auf das Konkursbegehren der Gläubigerin nicht einzutreten.

### E. 3

Der bei der Obergerichtskasse hinterlegte Betrag von Fr. 2'640.– (vgl. act. 3) ist dem Schuldner herauszugeben. Der Schuldner ist darauf hinzuweisen, dass mit der Aufhebung des Konkurses die Forderung der Gläubigerin nicht erloschen ist und es an ihm liegt, die in Betreuung gesetzte Forderung direkt bei der Gläubigerin oder durch Zahlung an das Betreibungsamt zu begleichen. Der Schuldner hat aber auch die Möglichkeit, innert 10 Tagen ab Erhalt dieses Entscheids zu erklären, dass die Obergerichtskasse der Gläubigerin diesen Betrag zur Tilgung der in Betreuung gesetzten Forderung (Betreibung Nr. ...) überweisen soll.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die erstinstanzlichen Kosten der Gläubigerin aufzulegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten wurde von den Parteien nicht beanstandet. Der Betrag von Fr. 200.– ist angemessen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz. Parteientschädigungen sind weder für das erst- noch für das zweitinstanzliche Verfahren zuzusprechen. Allfällige Kosten des Konkursamtes Bassersdorf sind auf die Staatskasse zu nehmen. Von dem beim Konkursamt Bassersdorf einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'300.– (Fr. 700.– Zahlung des Schuldners [vgl. act. 8/2] sowie Fr. 1'600.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Barvorschusses) sind der Gläubigerin Fr. 1'600.– und dem Schuldner Fr. 700.– auszuführen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.